



AUSZEICHNUNGS- UND PRÜFBESTIMMUNGEN

Gültig ab 01.07.2025 – Herausgeber: DLG TestService GmbH | PIWI Deutschland e.V.

1. Ziel und Zuständigkeit

Der „Deutsche PIWI-Weinpreis“ zeichnet hochwertige Erzeugnisse aus, welche aus neuen, robusten Rebsorten mit hoher Widerstandskraft gegen Krankheiten, Schädlinge und/oder klimatischer Stressfaktoren hergestellt wurden, und fördert dadurch die Qualität, den Absatz und die Wettbewerbsfähigkeit der Hersteller.

Inhaber der Auszeichnung ist die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft (DLG) e.V., Eschborner Landstraße 122, 60489 Frankfurt am Main. Die Qualitätsprüfung wird von dem Veranstalter DLG TestService GmbH (Competence Center Food & Beverage, Wöllsteiner Straße 16, 55599 Gau-Bickelheim) in Kooperation mit PIWI Deutschland e.V. (Urachstraße 3, D-79102 Freiburg i.Br.) durchgeführt. Die Qualitätsprüfung besteht aus einer sensorischen Prüfung und bei Bedarf einer stichprobenartigen chemisch-physikalischen Untersuchung. Die fachliche Leitung der Prüfung obliegt den Prüfbevollmächtigten.

2. Teilnehmer (Anmelder)

Teilnahmeberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen aus Erzeugung und Handel. Der Anmelder trägt für die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen der angemeldeten Produkte sowie der Prämierungsbestimmungen die alleinige Verantwortung.

3. Zulassung

Es sind gebrauchsfertige Deutsche Weine, Schaum- und Perlweine zugelassen. Die Erzeugnisse müssen den Vorgaben des aktuell gültigen deutschen Weinrechts entsprechen.

3.1 Jahrgänge

Es können Erzeugnisse aller Jahrgänge und ohne Jahrgangsangabe teilnehmen.

3.2 Rebsorten

Die angemeldeten Erzeugnisse müssen zu mindestens 85 % (ohne Berücksichtigung der Süßreserve) aus neuen, robusten Rebsorten mit hoher Widerstandskraft gegen Krankheiten, Schädlinge und/oder klimatische Stressfaktoren mit saatgutrechtlicher Zulassung ab 1992, bestehen.

3.3 Bestände

Zum Zeitpunkt der Anmeldung müssen mindestens 250 Gebinde vorrätig sein.

3.4 Gebinde

Es sind alle gängigen Gebindearten zugelassen. Es muss immer die gesamte Füllmenge einer Losnummer angemeldet werden.

3.5 Teilabfüllungen

Die Anstellung von Teilabfüllungen ist erlaubt. Bei Anmeldung der Proben muss die gesamte zur Verfügung stehende homogene Menge und die Menge der ersten Teilabfüllung gemeldet werden.

Für jede Teilabfüllung müssen chemisch-physikalische Analysen eines zugelassenen (i. S. § 23 WeinVO) oder akkreditierten Labors vorliegen, die eine eindeutige Identifizierung des Erzeugnisses zulassen (siehe Nummer 5 Anlage 10 WeinVO).

Die Verwendung der Auszeichnung auf nachfolgende Teilabfüllungen ist nur gestattet, wenn diese innerhalb drei Monaten nach Vergabe der Auszeichnung abgefüllt werden. Jede Teilabfüllung muss dem Veranstalter angezeigt werden.

3.6 Mehrfachmeldungen

Ein Erzeugnis, das bereits mit dem Deutschen PIWI-Weinpreis ausgezeichnet wurde, kann noch einmal angemeldet werden. Für die Bewerbung gilt immer das aktuelle Ergebnis.

3.7 Anmeldezahl von Erzeugnissen

Ein Teilnehmer kann beliebig viele Erzeugnisse anmelden.

4. Anmeldeverfahren

Für jede Probe und Teilabfüllung muss ein vollständig ausgefüllter Anmeldeschein mit allen erforderlichen Angaben vorliegen. Bei unvollständigen Angaben behält sich die DLG TestService GmbH / PIWI Deutschland das Recht vor, die Probe vom Wettbewerb auszuschließen. Die Angaben auf dem Anmeldeschein zum Produkt können auf sämtlichen Veröffentlichungen, Urkunden und Prämierungen verwendet werden.

5. Prüftermine

Die Prüftermine und die Termine für den Anmeldeschluss werden von der DLG TestService GmbH / PIWI Deutschland e.V. bekannt gegeben.

6. Probenversand

Es sind von jedem angemeldeten Erzeugnis je drei voll ausgestattete Gebinde mit dem ausgefüllten Anmeldeschein zur Verfügung zu stellen. Auf eingesandte Proben inkl. Leergut und Verpackung hat der Teilnehmer keinen Rückerstattungs- und Ersatzanspruch.

Lieferadresse für Proben:

DLG TestService GmbH
Deutscher PIWI-Weinpreis
Competence Center Food & Beverage
Wöllsteiner Straße 16
55599 Gau-Bickelheim

7. Gebühren

Für jedes angemeldete Erzeugnis wird eine Prüfgebühr von EUR 90,00 erhoben. -Mitglieder von PIWI Deutschland zahlen eine reduzierte Prüfgebühr von EUR 75,00. Zusätzlich können dem Anmelder die Kosten für eventuell notwendige Laboruntersuchungen in Rechnung gestellt werden. Alle Gebühren verstehen zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

8. Sensorische Prüfung

8.1 Prüfer

Zur sensorischen Bewertung der Qualität der eingereichten Proben bildet die DLG TestService GmbH in Absprache mit PIWI Deutschland e.V. eine neutrale, unabhängige Prüfkommisionen. Diese bestehen aus 3-5 Sachverständigen (Prüfer). Die Sachverständigen stammen aus der Weinwirtschaft und den damit verbundenen Bereichen und werden von der

DLG TestService GmbH / PIWI Deutschland e.V aufgrund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen ernannt und eingesetzt.

8.2 Probenaufstellung und Bewertung

Die Beurteilung erfolgt nach dem DLG-5-Punkte-Schema® für Wein und Sekt. Die Erzeugnisse werden entsprechend ihrer Erzeugnisart, Produktkategorie, Qualitätsstufe und Geschmacksrichtung in einer Verkostung geordnet und verdeckt verkostet. Besondere Erzeugnisgruppen (z.B. Süßweine) können jeweils durch eine gesonderte Prüfgruppe verkostet werden. Analysendaten können den Prüfern während der Prüfung bekannt gegeben werden. Das Bewertungsergebnis einer Prüfgruppe zu einer Probe besteht aus der Gesamtnote und gegebenenfalls (bei einer Ablehnung) der dazugehörigen Eigenschaftsbeschreibung bzw. Begründung.

9. Chemisch-physikalische Analysen

Laboranalysen (chemisch, physikalisch) werden in der Regel zur Absicherung der Sensorik und/oder zur Überprüfung der Deklarationswahrheit durchgeführt.

Risikobasierte Analysen

Die Identität der Proben zu den Angaben der Analyseparameter auf dem Anmeldeschein werden durch Dichtemessungen überprüft.

Die Analysen können im Bedarfsfall risikobasiert, stichprobenartig erweitert werden.

10. Auszeichnungen

Es werden folgende Auszeichnungen vergeben:

- Gold
- Silber
- Prämiert

Die Verleihung der Auszeichnung „GOLD“ erfolgt, wenn 4,5 oder mehr Punkte im Ergebnis einer sensorischen Prüfung erreicht wurden. Die Verleihung der Auszeichnung „SILBER“ erfolgt, wenn die zuvor genannte Auszeichnung nicht erreicht wurde, jedoch im Ergebnis einer sensorischen Prüfung 4,0 oder mehr Punkte erreicht wurden. Die Verleihung der Auszeichnung „Prämiert“ erfolgt, wenn die zuvor genannten Auszeichnungen nicht erreicht wurden, jedoch im Ergebnis einer sensorischen Prüfung 3,5 oder mehr Punkte erreicht wurden. Der Anmelder erhält für jedes ausgezeichnete Erzeugnis eine Verleihungsurkunde und einen Prüfbescheid. Die Auszeichnung wird unter Vorbehalt vergeben.

11. Ehrenpreise

Besonders gute Gesamtleistungen der Teilnehmer können mit einem Ehrenpreis ausgezeichnet werden. Die Vergabe der Ehrenpreise erfolgt in drei Klassen an den Anmelder mit der höchsten durchschnittlichen Bewertung.

Je Teilnehmer werden sämtliche im laufenden Jahr geprüfte Erzeugnisse, **mindestens jedoch vier**, für die Berechnung zum Ehrenpreis herangezogen. Das laufende Jahr ist definiert als der Zeitraum von 12 Monaten ab dem Anmeldeschluss der ersten Prüfung im Kalenderjahr.

Die Gesamtleistung des Teilnehmers muss im Durchschnitt mindestens 4,0 Punkte nach dem DLG-5-Punkte-Schema® betragen.

Erzeugnisse, die mit der Begründung „korkähnliche Note“ abgelehnt wurden, werden bei der Berechnung zum Ehrenpreis nicht herangezogen.

Erzielen mehrere Teilnehmer in der Berechnung zum Ehrenpreis die gleiche Punktzahl, können weitere Ehrenpreise verliehen werden.

11.1 Klassen der Ehrenpreise

- Winzergenossenschaften, Kellereien und sonstige Anmelder
- Erzeugerbetriebe mit einer Ertragsreblfläche 10 ha und mehr
- Erzeugerbetriebe mit einer Ertragsreblfläche kleiner 10 ha

Als Erzeugerbetrieb gilt ein Betrieb im Sinne § 38 Absatz 4 Nummer 1 WeinVO.

11.2 Mehrere Erzeugnisse mit gleicher Bezeichnung

Werden vom Anmelder mehrere Produkte mit gleicher Bezeichnung angemeldet, so müssen die einzelnen Produkte stets getrennt hergestellt und gelagert worden sein sowie unterschiedliche Loskennzeichnung tragen. Weine mit identischer Analyse werden nur einmal in die Ehrenpreisberechnung einbezogen.

12. Werbung mit erzielten Auszeichnungen

Die Werbung ist sofort nach Erhalt der Verleihungsurkunde auf dem angemeldeten Los bzw. AP-Nr. möglich.

Die Werbung ist freiwillig und zulässig mit:

1. dem Prämierungszeichen am Produkt
2. dem Prämierungszeichen und textlichen Hinweisen in der Werbung und Texten im direkten Zusammenhang mit dem Produkt.

Das Zeichen darf außerhalb der genannten Möglichkeiten nicht verwendet werden.

12.1 Anbringung der Prämierungszeichen

Die Prämierungszeichen können als

1. Etiketten auf die Gebinde geklebt werden oder
2. direkt in die Gebindeausstattung mit eingedruckt werden (Selbsteindruck).

Für den Selbsteindruck des Prämierungszeichens wird dem Teilnehmer durch den Veranstalter eine verbindliche Reprovorlage elektronisch zur Verfügung gestellt. Die Abbildung der Auszeichnung muss in allen Darstellungen eine Mindesthöhe von 12,5 mm (23,1 x 12,5 mm) aufweisen. Eine Abweichung von den Farbvorgaben ist nicht möglich. Selbstklebeetiketten können separat über die DLG TestService GmbH bestellt werden und sind nicht in der Prüfgebühr enthalten.

12.2 Veröffentlichungen

Mit dem Deutschen PIWI-Weinpreis ausgezeichnete Erzeugnisse werden auf der Internetplattform www.piwipreis.de veröffentlicht. Darüber hinaus können Pressemitteilungen erfolgen.

12.3 Irreführungsverbot

Bei den Werbemaßnahmen ist darauf zu achten, dass alles vermieden wird, was zur Irreführung Anlass geben kann. Die Verantwortung hierfür trägt allein der Teilnehmer.

12.4 Öffentliche Präsentation der Veranstalter

Im Fall von öffentlichen Präsentationen, ist für die Verkostung von jedem ausgezeichnetem Erzeugnis eine erforderliche Anzahl von bis zu 12 Gebinden auf Ersuchen der Veranstalter (DLG / PIWI Deutschland) kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

13. Schadensersatz-Ansprüche

Schadensersatzansprüche aus der Vergabe der Prämierung sind ausgeschlossen.

14. Ausschluss oder Aberkennung der Auszeichnung

Unrichtige oder fehlende Angaben schließen das betreffende Erzeugnis von dem Verfahren aus.

Die Auszeichnung kann aberkannt werden, wenn der Teilnehmer gegen diese Prüfbestimmungen verstößt.

Die Veranstalter haben das Recht, die Richtigkeit der vom Teilnehmer bei der Anmeldung gemachten Angaben durch Einsicht in die Kellerbücher und sonstige Geschäftsunterlagen zu überprüfen.

15. Überwachung

Zur Überprüfung der Qualität und der Verwendung der Auszeichnung auf der Produktausstattung darf der Veranstalter von ausgezeichneten Losen bis zu sechs weitere Probegebilde beim Anmelder unangemeldet entnehmen oder anfordern. Die Prüfung kann aus einer sensorischen, chemisch-physikalischen und/oder bezeichnungsrechtlichen Untersuchung bestehen. Ergibt die Nachprüfung einen Verstoß gegen diese Prüfbestimmungen oder gesetzliche Regelungen, so sind hierfür die Kosten vom Teilnehmer zu tragen.

16. Beschwerden an Preisträger

Die Teilnehmer werden verpflichtet, Aufzeichnungen über Beanstandungen bezüglich der Konformität zertifizierter Produkte mit den Kriterien der jeweiligen Zertifizierung und daraus folgenden Maßnahmen zu führen und der DLG TestService GmbH / PIWI Deutschland e.V. auf Anforderungen zugänglich zu machen.

17. Beschwerdeverfahren

Einsprüche gegen Entscheidungen der DLG TestService GmbH / PIWI Deutschland e.V. bedürfen der Schriftform.

Die Bearbeitung erfolgt nach den internen Regeln der DLG TestService GmbH / PIWI Deutschland e.V.

Die DLG TestService GmbH teilt dem Beschwerdeführer die endgültige Entscheidung schriftlich mit.

18. Schlussbestimmung

Mit Einsendung der Proben erkennt der Anmelder die Auszeichnungs- und Prüfbestimmungen sowie Prüfergebnisse der DLG TestService GmbH / PIWI Deutschland e.V. an. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.